

# **Merkblatt für ehrenamtliche Richterinnen und Richter**

## **Gesetzliche Grundlagen**

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Deutsches Richtergesetz (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416)

## **1. Grundlagen und Bedeutung des richterlichen Ehrenamts**

Das Amt des ehrenamtlichen Richters ist ein Ehrenamt. Diese Tätigkeit ist eine besondere und wichtige Aufgabe im demokratischen Rechtsstaat.

## **2. Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit**

Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie der Berufsrichter unabhängig und nur Gesetz und Recht unterworfen. Weisungen dürfen ihm nicht erteilt werden. Ehrenamtliche Richter erfüllen ihre Pflichten getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen, getreu den Gesetzen, nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person und dienen nur der Wahrheit und Gerechtigkeit.

Wichtigste Voraussetzung für das Richteramt ist der feste Wille zur Objektivität und Unparteilichkeit. Bei der Ausübung ihres Amtes müssen ehrenamtliche Richter deshalb bestrebt sein, nicht als Vertreter einer politischen Richtung, einer Konfession oder bestimmten gesellschaftlichen Gruppe zu erscheinen und jeden Eindruck der Befangenheit, der Zu- oder Abneigung gegenüber den Beteiligten zu vermeiden. Ehrenamtliche Richter haben das Beratungsgeheimnis zu wahren (§§ 43, 45 DRiG), dieses gilt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit.

## **3. Richterliche Tätigkeit**

Ehrenamtliche Richter üben das Richteramt im gleichen Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für die Entscheidung. Sie entscheiden gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern. Der Vorsitzende gestattet den ehrenamtlichen Richtern auf Verlangen, Fragen an die Prozessbeteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Zu eigenen Ermittlungen wie Zeugenvernehmungen, Ortsbesichtigung usw. sind ehrenamtliche Richter aber nicht befugt. Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Besetzung der Kammern beim Verwaltungsgericht erfolgt mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern.

Das Fehlen eines Studiums der Rechtswissenschaft ist für die Ausübung des Amtes kein Hindernis. Lebens- und Berufserfahrung, eigenes Urteilsvermögen und der Austausch von Bewertungen auf dem Weg zur Entscheidungsfindung sind wichtig und stets gefragt.

## **4. Voraussetzungen**

Das Amt eines ehrenamtlichen Richters kann nur von Deutschen versehen werden. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll der ehrenamtliche Richter das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO).

Vom Amt der ehrenamtlichen Richter ausgeschlossen sind:

1. Personen, die infolge des Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind.
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu der gesetzgebenden Körperschaft des Landes besitzen (Sächsischer Landtag).

Ehrenamtliche Richter müssen dem Gericht Mitteilung machen, sobald nachträglich einer dieser Ausschlussgründe eintritt.

Vom Ehrenamt ausgeschlossen sind außerdem Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Zum Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nach § 44a DRiG ferner nicht berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wer wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die ehrenamtlichen Richter der Verwaltungsgerichte werden von einem unabhängigen Wahlausschuss, der bei jedem Verwaltungsgericht bestellt ist, aus den Vorschlagslisten der Landkreise und kreisfreien Städte gewählt und müssen für jede Amtsperiode neu aufgestellt werden.

## **5. Vereidigung**

Als ehrenamtlicher Richter leisten Sie in Ihrer ersten Sitzung den Eid, dass Sie die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu der Verfassung des Freistaates Sachsen und getreu dem Gesetz erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen werden. Die Vereidigung gilt für die Dauer Ihres Amtes.

## **6. Aufwandsentschädigung**

Für den ehrenamtlichen Einsatz erhalten ehrenamtliche Richter nach dem Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter eine finanzielle Entschädigung z. B. für Zeitversäumnis, Fahrtkosten usw.. Entschädigt wird die Teilnahme an den Sitzungen sowie an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen, die durch das Gericht organisiert sind. Eine Entschädigung erhält der ehrenamtliche Richter dagegen nicht für die Vorbereitung auf die Sitzung – mag dies durch Einsichtnahme in die Akten an Gerichtsstelle oder durch Studium der Unterlagen außerhalb des Gerichts erfolgen. Die Erstattung der Kosten wird vom dafür zuständigen Kostenbeamten des Gerichts abgewickelt. Die für Sie zuständige Geschäftsstelle kann Ihnen die Einzelheiten erläutern und wird Sie auch in sonstigen Dingen beraten.

## **7. Amtsenthebung, Amtsniederlegung und Amtsentbindung**

Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein bereits berufener ehrenamtlicher Richter nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden (DRiG § 44). Außerdem kann er in besonderen Härtefällen auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden. Das Amt eines ehrenamtlichen Richters endet dann mit Zustellung des Beschlusses über die Amtsentbindung bzw. Amtsenthebung. Bis dahin ist der Beisitzer weiterhin turnusmäßig heranzuziehen.

Im übrigen ist während der Amtszeit eines ehrenamtlichen Richters bei längerer Abwesenheit, bei Erziehungsurlaub oder vorübergehender Versetzung oder Abordnung, eine zeitweilige Entbindung vom Ehrenamt nicht möglich. Das Gesetz sieht eine solche Möglichkeit nicht vor. Es bleibt dann nur die Möglichkeit der endgültigen Amtsniederlegung.